

Bezirksjugendordnung

für die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz

Vom 09.11.2023

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz hat auf Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens folgende Bezirksjugendordnung am 23.06.2023 aufgestellt, die der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am 09.11.2023 genehmigt hat:

Diese Ordnung verwendet für Personenbezeichnungen und personenbezogene Wörter das Maskulin. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsübersicht¹

§ 1 Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer	1
§ 2 Amtsdauer der Mitglieder	2
§ 3 Vorsitz.....	2
§ 4 Aufgaben der Bezirksjugendkammer	2
§ 5 Einberufung und Durchführung der Sitzungen.....	3
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	4
§ 7 Zusammensetzung des Bezirksjugendkonventes.....	4
§ 8 Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.....	4
§ 9 Aufgaben des Bezirksjugendkonventes	5
§ 10 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes	5
§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksjugendkonventes.....	5
§ 12 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

(1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.

(2) Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu acht Mitglieder der Bezirksjugendkammer. Die zur Wahl stehenden Personen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Geborene Mitglieder sind der Jugendpfarrer und der Bezirksjugendwart.

¹ nichtamtlich

(4) Der Konvent der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen entsendet einen Vertreter. Der Kirchenbezirk kann bis zu zwei hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirks entsenden.

(5) Bis zu vier weitere Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer berufen werden. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk zu beachten. Dies betrifft neben inhaltlichen Schwerpunkten der Jugendarbeit auch die angemessene Vertretung der Regionen und der im Bereich des Kirchenbezirks aktiven Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend.

(6) Die Zahl der geborenen, entsendeten und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 2 Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.

(2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft die Bezirksjugendkammer im Sinne von § 1 Absatz 6 für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 3 Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist der Jugendpfarrer oder der Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtliches Mitglied sein. Ist ein ehrenamtliches Mitglied zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende der Jugendpfarrer oder der Jugendwart sein.

§ 4 Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf, unter Einbeziehung des Landesjugendpfarramtes erstellt wurde und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,

3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer sowie Jugendmitarbeiter und Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Zivildienst im Bereich der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes,
4. kritische Begleitung der beruflichen Mitarbeiter der Jugendarbeit des Kirchenbezirks,
5. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
6. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
7. Beantragung weiterer Drittmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
8. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen.
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretend beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen.

§ 5 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent des Kirchenbezirks ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Superintendent erhält Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Er ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Liegt die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Bezirksjugendkammer vor, so kann der Vorsitzende im Auftrag der Bezirksjugendkammer weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Diese nehmen beratend teil und haben Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände zu wahren. Diese Regelung betrifft insbesondere

hauptamtlich angestellte Jugendmitarbeiter sowie Zivildienst- und Freiwilligendienstleistende im Bereich der Jugendarbeit des Kirchenbezirks.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ein Protokollexemplar erhält der Superintendent des Kirchenbezirks.

(6) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Absatz 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Absatz 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Unaufschiebbar Entscheidungen außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Zusammensetzung des Bezirksjugendkonventes

(1) Der Bezirksjugendkonvent besteht aus delegierten und geborenen Mitgliedern.

(2) Jede zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörende Jugendgruppe delegiert bis zu zwei Personen in den Bezirksjugendkonvent.

(3) Geborene Mitglieder sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer und alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonventes.

(4) Der Bezirksjugendwart nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

(5) Gästen kann durch die Sitzungsleitung das Rederecht erteilt werden.

§ 8 Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes

(1) Das ehrenamtliche Mitglied der Bezirksjugendkammer, das als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, übernimmt die Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.

(2) Steht das unter Absatz 1 benannte Mitglied der Bezirksjugendkammer nicht zur Verfügung, benennen die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer können maximal drei Beisitzer zur Unterstützung der Sitzungsleitung benennen.

§ 9 Aufgaben des Bezirksjugendkonventes

Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
4. Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer,
5. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
6. Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent tritt jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.
- (2) Existiert keine beschlussfähige Bezirksjugendkammer, wird der Bezirksjugendkonvent durch den Superintendenten des Kirchenbezirkes einberufen und geleitet.
- (2) Der Sitzungsleitende lädt mindestens vier Wochen zuvor schriftlich zum Konvent ein.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Bezirksjugendkonventes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist. Ein Protokollexemplar erhält die Bezirksjugendkammer.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Bezirksjugendkonventes

- (1) Der Bezirksjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Bezirksjugendkonvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen nach § 9 Nr. 4, 5 ist gewählt, wer in maximal drei Wahlgängen mehr als 50 % der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes am 09.11.2023 in Kraft.

(2) Die Bezirksjugendordnung vom 17. Juni 2010 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Bezirksjugendordnung außer Kraft.